

Festlegung zum Kollektivrahmenvertrag



SwissLife

Angaben des Geschäftspartners/Betreuers (GP)

Versorgungsrahmen



Name der Firma (Arbeitgeber)

GP-Nr.

KRV-Nr. (falls bekannt)

01. .
gültig für Neuanmeldungen ab
(MM.JJJJ)

Bei mehr als einer Tarifvariante und/oder Tarifklasse bzw. bei mehreren Festlegungen zum Kollektivrahmenvertrag (Versorgungsrahmen) bitte Finanzierungsart bzw. Unterscheidungskriterium angeben

Finanzierungsart bzw. Unterscheidungskriterium

Tarifvariante * diese AK-Stufen gelten NICHT für BU Pro	☐ AK 100	☐ AK 95*	☐ AK 90*	☐ AK 85*	☐ AK 75
	☐ AK 65*	☐ AK 60*	☐ AK 50	☐ AK 25	☐ Honorartarif
Beitragsermäßigung (nicht bei Honorartarif) ☐ ja ☐ nein					
Tarifklasse	☐ gezillmert ☐ ungezillmert				
Versandweg	Police und 1. Kopie ☐ VN ☐ GP				

Ich bestätige, dass der Antragsteller zum Zielmarkt passt. ☐ nein, der Antragsteller passt **nicht** zum Zielmarkt.

Ich bestätige, dem Versicherungsnehmer den sich aus dem oben ausgewählten Provisionsverzicht ergebenden Kostenvorteil erläutert zu haben.

Swiss Life gibt den Kostenvorteil in vollem Umfang über eine – je nach angebotenen Tarif – dauerhafte Leistungserhöhung oder Beitragsermäßigung des Versicherungsvertrags an den Versicherungsnehmer weiter, die Swiss Life im Versicherungsvertrag dokumentiert.

Begründung des Provisionsverzichts:

AK95: Es erfolgt eine intensive, individuelle Beratung sowohl des Arbeitgebers (zu den Auswirkungen und der Abwicklung einer bAV) als auch der Arbeitnehmer (Versorgungsanalyse inkl. Erläuterung der bAV). Dies umfasst z. B. persönliche Gespräche zu Hause beim Arbeitnehmer zu den üblichen Geschäftszeiten.

AK90: Es erfolgt eine intensive, individuelle Beratung sowohl des Arbeitgebers (zu den Auswirkungen und der Abwicklung einer bAV) als auch der Arbeitnehmer (Versorgungsanalyse inkl. Erläuterung der bAV). Dies umfasst z. B. persönliche Gespräche zu Hause beim Arbeitnehmer zu den üblichen Geschäftszeiten oder im Unternehmen nach Absprache mit dem Arbeitgeber.

AK85: Es erfolgt eine intensive, individuelle Beratung sowohl des Arbeitgebers (zu den Auswirkungen und der Abwicklung einer bAV) als auch der Arbeitnehmer (Versorgungsanalyse inkl. Erläuterung der bAV). Dies umfasst z. B. persönliche Gespräche zu Hause beim Arbeitnehmer zu den üblichen Geschäftszeiten oder im Unternehmen nach Absprache mit dem Arbeitnehmer.

AK75: Es erfolgt eine intensive, individuelle Beratung des Arbeitgebers (zu den Auswirkungen und der Abwicklung einer bAV) sowie eine allgemeine Beratung der Arbeitnehmer, z. B. über eine Betriebsversammlung, die Bereitstellung zusätzlicher Informationsunterlagen und Beratungstools. Der Auftraggeber ermöglicht auch z. B. Beratungsstunden im Betrieb mehrmals im Monat.

AK65: Es erfolgt eine intensive, individuelle Beratung des Arbeitgebers (zu den Auswirkungen und der Abwicklung einer bAV) sowie eine allgemeine Beratung der Arbeitnehmer, z. B. über eine Betriebsversammlung, die Bereitstellung zusätzlicher Informationsunterlagen und Beratungstools. Die Beratung findet überwiegend nur telefonisch oder online durch den Vermittler statt. Eine Beratung vor Ort im Unternehmen erfolgt nur in Einzelfällen.

AK60: Es erfolgt eine intensive, individuelle Beratung des Arbeitgebers (zu den Auswirkungen und der Abwicklung einer bAV) sowie eine allgemeine Beratung der Arbeitnehmer, z. B. über eine Betriebsversammlung, die Bereitstellung zusätzlicher Informationsunterlagen und Beratungstools. Die Beratung findet ausschließlich telefonisch oder online durch den Vermittler statt.

AK50: Es erfolgt eine intensive, individuelle Beratung des Arbeitgebers (zu den Auswirkungen einer bAV; zu den Abwicklungsfragen muss der Arbeitgeber nicht informiert werden) sowie eine allgemeine Beratung der Arbeitnehmer über eine Betriebsversammlung.

AK25: Es erfolgt eine intensive, individuelle Beratung des Arbeitgebers (zu den Auswirkungen einer bAV; zu den Abwicklungsfragen muss der Arbeitgeber nicht informiert werden) sowie keine Beratung der Arbeitnehmer. Den Arbeitnehmern wird lediglich eine standardisierte Information bereitgestellt.

Honorartarif: Es wurde mit dem Arbeitgeber eine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen oder es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Umdeckung bzw. einen Wechsel des Finanzierungswegs in der betrieblichen Altersversorgung.

Beitragsermäßigung: Der Arbeitgeber unterstützt den Vermittler und Versicherer durch die Erteilung von allgemeinen, nicht einzelfallbezogenen Auskünften zur betrieblichen Altersversorgung, wie z.B. den Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes bei vorzeitigem Ausscheiden, dem Inhalt der Zusage, die Zuständigkeiten, Folgen von Vertragsänderungen und Anpassungsmöglichkeiten.

Datum (TT.MM.JJJJ)



Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Geschäftspartners

Vor- und Nachname des Unterzeichnenden in Klarschrift